

Merkblatt

Was ist der Investitions- abzugsbetrag?



Inhalt

1. Einführung: der IAB

1.1 Vorteile	7
1.2 Nachteile	7

2. Einzelheiten und Praxisbeispiele

2.1 Voraussetzungen der Förderung	10
2.2 Wer kann den Investitionsabzugsbetrag in Anspruch nehmen?	12
2.3 Förderung vor Betriebseröffnung	14
2.4 Folgen der Bildung und Auflösung des Abzugsbetrags	15
2.5 Welche Wirtschaftsgüter werden unterstützt?	16
2.6 Verteilung des 50 %-Abzugsbetrags	18
2.7 Stornierung des Abzugsbetrags ohne förderfähige Investition	19
2.8 Wie wird der Investitionsabzugsbetrag angesetzt?	21
2.9 Beispiele für die Nutzung von Investitionsabzugsbeträgen	22



Einführung: der IAB

Der Investitionsabzugsbetrag soll es Unternehmen, Selbstständigen und landwirtschaftlichen Betrieben ermöglichen, die Anschaffung oder Herstellung von beweglichen Wirtschaftsgütern **teilweise mit eingesparten Steuern zu finanzieren**. Allerdings kann der Investitionsabzugsbetrag nur unter bestimmten Bedingungen und für spezifische Unternehmen in Anspruch genommen werden.

Mit dem Jahressteuergesetz 2020 hat der Gesetzgeber verschiedene Anpassungen vorgenommen, um die praktische Relevanz des IAB zu erhöhen und den Kreis der Anwendungsfälle zu erweitern. Besonders hervorzuheben sind die Erhöhung der förderfähigen Investitionskosten von 40 % auf 50 %, die einheitliche Gewinngrenze von 200.000 € für alle Einkunftsarten sowie angepasste Regelungen zu Nutzung und Verbleib der Wirtschaftsgüter.

Zusätzlich wurde durch das Wachstumschancengesetz die Höhe der Sonderabschreibung gemäß § 7g Abs. 5 EStG ab dem 01.01.2024 von bisher 20 % auf 40 % angehoben. Diese Änderung betrifft alle beweglichen Wirtschaftsgüter, die nach dem 31.12.2023 angeschafft oder hergestellt werden.

Im Folgenden haben wir die Änderungen sowie die Voraussetzungen des Investitionsabzugsbetrags und der Sonderabschreibung übersichtlich für Sie zusammengefasst.



Hinweis: Begünstigt wird die Anschaffung oder Produktion von beweglichem Anlagevermögen. Da die Herstellung von Anlagevermögen im mittelständischen Sektor eher selten vorkommt, wird im Folgenden aus Gründen der Lesefreundlichkeit ausschließlich der Begriff „Anschaffung“ verwendet.

Begünstigt sind ausschließlich Unternehmen, deren Gewinn im Kalenderjahr der Investition unter 200.000 € liegt, ohne Berücksichtigung des Investitionsabzugsbetrags. Diese Gewinngrenze ist einheitlich für alle Einkunftsarten festgelegt und gilt unabhängig davon, ob der Gewinn durch eine Einnahmenüberschussrechnung (EÜR) oder durch Bilanzierung ermittelt wurde.

Unternehmen, die diese Schwellenwerte einhalten, haben neben der Möglichkeit, Investitionskosten in Höhe von 50 % abzuziehen, auch Anspruch auf eine **zusätzliche Sonderabschreibung von 40 %**.



Hinweis: Da der Investitionsabzug sowohl bei der Bilanzierung als auch bei der Einnahmenüberschussrechnung (EÜR) berücksichtigt werden kann, wird im Folgenden der Begriff Jahresabschluss oder Jahresergebnis als zusammenfassende Bezeichnung verwendet.

Steuerpflichtige mit betrieblichen Einkünften können den Investitionsabzugsbetrag unabhängig von der Rechtsform geltend machen, beispielsweise:



Einzelunternehmer



Selbstständige



**Personen- und
Kapitalgesellschaften**



**Organträger und -gesellschaft
bei einer Organschaft**



**Betriebs- und Besitzunternehmen
bei einer Betriebsaufspaltung**



Die Möglichkeit des Investitionsabzugsbetrags steht jedoch weder Land- und Forstwirten mit Durchschnittssatzbesteuerung noch Handelsschiffen mit Tonnagebesteuerung zur Verfügung.

Die Inanspruchnahme des IAB bietet durch die Steuerstundung einen **Liquiditätsvorteil**, der die Finanzierung von Investitionen erleichtert und die Wettbewerbsfähigkeit des Mittelstands stärkt. Sollte der Investitionsabzugsbetrag nicht vollständig ausgeschöpft werden, besteht im Jahr der Anschaffung oder Herstellung die Möglichkeit, durch eine Sonderabschreibung das Abschreibungsvolumen vorzuziehen, was ebenfalls zu einer **Steuerstundung** führt.

Die so gewonnene Liquidität aus reduzierten Steuerzahlungen kann gezielt für Investitionen eingesetzt werden.

Im Jahr der tatsächlichen Anschaffung der geförderten Wirtschaftsgüter wird der Gewinn jedoch um den vorher geltend gemachten Investitionsabzugsbetrag erhöht, wodurch die anfängliche Steuererminderung ausgeglichen wird. Dennoch verbleibt der Liquiditätsvorteil, der die Investitionsfinanzierung unterstützt.

Der Investitionsabzugsbetrag sowie die Sonderabschreibungen bieten Selbstständigen und Unternehmern eine wirksame Möglichkeit, **hohe Steuerbelastungen (Spitzensteuersätze) zu vermeiden** oder durch die Nutzung „nicht gezahlter Steuern“ **Investitionen zu finanzieren**. Die Flexibilität des Instruments zeigt sich in dem dreijährigen Investitionszeitraum, der fehlenden Festlegung auf eine spezifische Art von Wirtschaftsgütern und der Möglichkeit, gebrauchte Wirtschaftsgüter einzubeziehen – allesamt Faktoren, die vielfältige Gestaltungsspielräume eröffnen.



Falls Sie trotz der Inanspruchnahme eines IAB keine Investitionen durchführen, werden die Steuerbescheide nachträglich korrigiert. Dies führt zu Steurrückforderungen, die zudem verzinst werden.



1.1 Vorteile

Zusammengefasst ergeben sich als Vorteile:

- ☑ Senkung der Steuerlast im Jahr der Bildung des Abzugs
- ☑ Gewinnmindernde Absetzung eines Betrags in Höhe von 50 % der für die nächsten drei Jahre vorgesehenen Investitionskosten – bis zu einem Gesamtbetrag von 200.000 € – in einem Schritt
- ☑ Strategische Verlagerung der Steuerlast in Jahre mit geringeren Steuersätzen
- ☑ Verbesserung der Liquidität durch die Rückerstattung zuvor gezahlter Steuern mittels Verlustrücktrag

1.2 Nachteile

Nachteilig kann sich auswirken:

- ☒ Vorzeitige Nutzung von „Abschreibungen oder Gewinnreduzierungen“ für künftige Investitionen (Vorwegnahme des Aufwands)
- ☒ Fehlende gewinnmindernde Abschreibungspos-ten im Jahr der tatsächlichen Investition oder des Kapitalabflusses
- ☒ Hohe Verzinsung der nachträglichen Steuer-rückforderung aus früheren Jahren mit Sätzen von 1,8 % bzw. 6 %, falls die Investition ganz oder teilweise ausbleibt

Ihre IAB-Checkliste

Bildung	Gewinnminderung außerhalb der Bilanz
Höchstbetrag	200.000 €
Begünstigte Wirtschaftsgüter	Gewinnminderung außerhalb der Bilanz
Höchstbetrag	<ul style="list-style-type: none"> • Abnutzbar • Beweglich • Gebrauchte und neu • Auch geringwertige Wirtschaftsgüter
Einheitliche Gewinngrenze für Selbstständige, Gewerbetreibende sowie Land- und Forstwirte	200.000 €
Existenzgründer	Zulässig in Gründungsphase
Investition	In den folgenden drei Jahren
Nutzung	Mehr als 90 % betrieblich, Vermietung unschädlich
Dokumentation	Benennung in Stichworten
Auflösung bei Anschaffung	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung des Gewinns um den zuvor geltend gemachten Investitionsabzugsbetrag • Gewinnschmälernde Reduzierung der Grundlage für die Berechnung von Abschreibungen
Auflösung ohne Investition	Rückwirkende Gewinnerhöhung im Jahr der Bildung mit Verzinsung der Steuernachzahlung



2. Einzelheiten und Praxisbeispiele

2.1 Voraussetzungen der Förderung

Für die zukünftige Anschaffung von abnutzbaren, beweglichen **Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die zu mehr als 90 % betrieblich verwendet** werden, können bis zu 50 % der geschätzten Kosten gewinnreduzierend abgesetzt werden. Diese Reduzierung erfolgt nicht im Jahresabschluss, sondern im Rahmen der Steuererklärung.

Beispiel

Gewinn zum 31.12.2024 laut Gewinnermittlung	90.000 €
Geplante Investition 2025 in Höhe von	100.000 €
Davon 50% Investitionsabzugsbetrag	50.000 €
Zu versteuernder Gewinn	40.000 €
Steuerminderung für 2025 rund	15.000 €

Im Jahr der Investition sind folgende Schritte durchzuführen:

- 1** Der Gewinn wird in der Steuererklärung, nicht im Jahresabschluss, um den Investitionsabzugsbetrag erhöht.
- 2** Die Anschaffungskosten werden im Jahresabschluss gewinnmindernd um den IAB reduziert.
- 3** Die Grundlage für die laufenden Abschreibungen bilden die nach Abzug des Investitionsabzugsbetrags geminderten Anschaffungskosten.



Folge

Zusammenfassend wird der Investitionsabzugsbetrag außerhalb des Jahresabschlusses in den Steuererklärungen **einkommenserhöhend und einkommensmindernd** berücksichtigt.

Der gewinnmindernde Abzug des Investitionsabzugsbetrags im Jahr der Anschaffung führt zu einer **Reduzierung der Abschreibungsbeträge** in den darauffolgenden Jahren.

Ergebnis

Der Investitionsabzugsbetrag führt insgesamt **nicht zu einer tatsächlichen Steuerersparnis**. Der Steuervorteil resultiert vielmehr aus der **erheblichen Vorverlagerung** des Abschreibungseffekts in den Zeitraum der Investitionsplanung.

Zusätzlich kann im Jahr der Anschaffung eine **Sonderabschreibung von 40 %** vorgenommen werden. Alternativ besteht die Möglichkeit, die Sonderabschreibung gleichmäßig auf bis zu fünf Jahre nach der Investition zu verteilen, sodass jährlich 8 % der Anschaffungskosten **gewinnmindernd angesetzt** werden.



Zu den wichtigsten Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Begünstigung gehören:

- ☑ Die zukünftige Anschaffung oder Herstellung von **abnutzbaren, beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens** (wie zum Beispiel PV-Anlagen, Maschinen) ist begünstigt; auch der Erwerb gebrauchter Güter fällt unter diese Regelung.
- ☑ Die Anschaffung muss spätestens innerhalb von **drei Jahren nach der Bildung des Abzugsbetrags** erfolgen (zum Beispiel bis Ende 2026, wenn der Investitionsabzugsbetrag im Jahr 2023 gebildet wurde).
- ☑ Das Wirtschaftsgut muss anschließend zu **mindestens 90 % für betriebliche Zwecke genutzt** werden (zum Beispiel sind Pkw von Einzelunternehmern nicht begünstigt, da diese in der Regel zu mehr als 10 % privat genutzt werden).
- ☑ Innerhalb von drei Jahren kann maximal ein Betrag von 200.000 € abgezogen werden.

2.2 Wer kann den Investitionsabzugsbetrag in Anspruch nehmen?

Den Investitionsabzugsbetrag können mittelständische Steuerpflichtige aller Rechtsformen

- ☑ Unternehmer, Selbstständige, Freiberufler, Landwirte, Personen- und Kapitalgesellschaften
- ☑ im Vorgriff auf eine geplante Investition beanspruchen.

Als Voraussetzung für die Nutzung des Investitionsabzugsbetrags und der Sonderabschreibung gemäß § 7g Einkommensteuergesetz (EStG) gilt eine **einheitliche Gewinngrenze von 200.000 € für alle Einkunftsarten** im Jahr der Investition, unabhängig von der Art der Gewinnermittlung. Gewinne aus Sonder- oder Ergänzungsbilanzen sind in die Berechnung des Gewinns einzubeziehen.

Die Gewinngrenze wird nicht nach der Person, sondern nach dem Betrieb bestimmt. Daher kann die einzuhaltende Grenze für jeden einzelnen Betrieb eines Unternehmers separat festgelegt werden. Auch bei einer Betriebsaufspaltung oder einer Organschaft wird das Betriebsvermögen jedes einzelnen Betriebs separat überprüft.



Hinweis: Wenn Sie als Unternehmer mehrere Betriebe führen, können Sie für jeden Betrieb, dessen Gewinn die Höchstgrenzen nicht überschreitet, Investitionsabzugsbeträge geltend machen.

Wird die relevante Gewinngröße des Abzugsjahres aufgrund einer nachträglichen Anpassung überschritten (z. B. durch eine Betriebsprüfung, bei der ein Wirtschaftsgut zusätzlich aktiviert oder der Gewinn erhöht wird), erfolgt eine

Änderung des Steuerbescheids nur, wenn dies verfahrensrechtlich noch zulässig ist. Der IAB wird aufgehoben, falls durch diese Änderung die Gewinngrenzen überschritten werden.



Hinweis: Durch zulässige Gewinnverschiebungen kann der Gewinn innerhalb bestimmter Grenzen angepasst werden, um unter der Gewinngrenze von 200.000 € zu bleiben. Wir stellen für Sie gerne Kontakt zu einem Steuerberater her.

Die Nutzung des Investitionsabzugsbetrags ist jedoch **ausgeschlossen** für Betriebe, die nicht mehr aktiv am wirtschaftlichen Verkehr teilnehmen oder werblich tätig sind, wie zum Beispiel im Fall der Betriebsverpachtung im Ganzen ohne eine Aufgabenerklärung.





2.3 Förderung vor Betriebseröffnung

Schon vor der Eröffnung eines Betriebs

können Sie den Investitionsabzugsbetrag für geplante Anschaffungen in Anspruch nehmen. Voraussetzung dafür ist, dass die Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit durch **konkrete Vorbereitungen erkennbar** ist. Dazu zählen beispielsweise die Anmietung von Geschäftsräumen sowie die Übernahme weiterer Kosten im Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit.

Die Investitionsentscheidungen müssen in Bezug auf die wesentlichen Betriebsmittel **ausreichend konkretisiert** sein. Dies bedeutet entweder, dass die Investitionsgüter bis zum Jahresende der Bildung des Investitionsabzugsbetrags verbindlich bestellt sind, oder dass Verhandlungen nachgewiesen und der Betrieb kurze Zeit nach dem Stichtag rechtlich verbindlich eröffnet wird.



Hinweis:

Das bloße Einholen von Kostenvoranschlägen oder Kreditangeboten, ohne dabei wesentliche Ausgaben zu tätigen, ist nicht ausreichend. Ebenso werden Zeugenaussagen von nahestehenden Personen ohne weitere objektive Belege nicht als Nachweis anerkannt.

Der Investitionsabzugsbetrag beeinflusst die Gewerbesteuer erst ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Betriebsaufnahme. Daher kann es sinnvoll sein, die Bildung des IAB bei Gewerbesteuerpflicht bis zur endgültigen Eröffnung des Betriebs aufzuschieben.

2.4 Folgen der Bildung und Auflösung des Abzugsbetrags

Wenn Sie als Unternehmer innerhalb der nächsten drei Jahre Investitionen in abnutzbares Anlagevermögen planen, haben Sie die Möglichkeit, einen Investitionsabzugsbetrag von bis zu 200.000 € geltend zu machen. Die Effekte dieses Abzugsbetrags lassen sich am folgenden Beispiel veranschaulichen:

Beispiel

Voraussichtlicher Kauf eines Anlageguts von Nutzungsdauer zehn Jahre, Anschaffung im Januar 2022	50.000 €
Abzugsbetrag 2024 (50 % von 50.000 €)	- 25.000 €
Hinzurechnung des abgezogenen Betrags	+ 25.000 €
Anschaffungskosten	50.000 €
gewinnwirksame Minderung der Anschaffungskosten	- 25.000 €
Bemessungsgrundlage für die Abschreibung	25.000 €
lineare Abschreibung (10 % von 25.000 €)	- 2.500 €
Sonderabschreibung (40 % von 25.000 €)	- 10.000 €
Gewinnminderung 2026	- 12.500 €

Weicht der tatsächliche Investitionsabzugsbetrag von der späteren, finalen Investitionssumme ab, sind zwei Szenarien zu unterscheiden:

- ☑ **Höhere Anschaffungskosten:** Übersteigen die tatsächlichen Anschaffungskosten die ursprünglich prognostizierte Summe, wird der gebildete Investitionsabzugsbetrag vollständig genutzt.
- ☑ **Niedrigere Anschaffungskosten:** Sind die tatsächlichen Anschaffungskosten hingegen niedriger, sodass der veranschlagte Investitionsabzugsbetrag mehr als 50 % der tatsächlichen Kosten beträgt, muss der nicht genutzte Betrag im Jahr der Bildung gewinnerhöhend zurückgeführt werden. Darüber hinaus erfolgt eine nachträgliche Verzinsung des Betrags.

2.5 Welche Wirtschaftsgüter werden unterstützt?

Unterstützt wird die Anschaffung oder Herstellung von beweglichen Anlagegütern. Dies schließt auch geringwertige Wirtschaftsgüter ein, mit Anschaffungskosten bis 150 € bzw. 800 €, sowie Wirtschaftsgüter, die in Sammelposten bei einem Wert von bis zu 1.000 € aufgenommen werden können. Der Investitionsabzugsbetrag ist sowohl für neue als auch für gebrauchte bewegliche Wirtschaftsgüter anwendbar.

Nicht förderfähig sind jedoch unbewegliche Wirtschaftsgüter wie Grundstücke, bauliche Maßnahmen an Gebäuden

sowie immaterielle Güter wie Software. Das geförderte Wirtschaftsgut muss zu mindestens 90 % für betriebliche Zwecke genutzt werden und einen Bezug zum Betrieb aufweisen.

Seit dem 01.01.2020 gilt, dass die Vermietung eines Wirtschaftsguts die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags nicht beeinträchtigt. Allerdings bleibt eine unentgeltliche Überlassung an Dritte oder eine übermäßige private Nutzung, wie im Fall eines Pkws, weiterhin schädlich.



Hinweis: Die Finanzbehörden bewerten eine private Pkw-Nutzung von mehr als 10 % als schädlich, sofern der Privatanteil über die pauschale 1%-Regelung des Listenpreises berechnet wird.

Um nachzuweisen, dass der private Nutzungsanteil unter 10 % liegt, war bisher ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch erforderlich. Mit dem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 15.07.2020 (Az. III R 62/19) wurden die Anforderungen jedoch gelockert. Nun reicht es aus, den Nachweis durch andere geeignete Unterlagen zu erbringen. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat diese neuen Nachweisregelungen übernommen.



Um einen Investitionsabzugsbetrag geltend zu machen, darf das betreffende **Wirtschaftsgut zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme noch nicht angeschafft sein**. Dies gilt auch, wenn die Inanspruchnahme im Nachgang zu einer Betriebsprüfung erfolgt.

Beispiel: Nach einer Betriebsprüfung für das Jahr 2021 beabsichtigt der Steuerpflichtige, einen IAB für ein im Jahr 2022 erworbenes Wirtschaftsgut zu bilden. Die Steuerfestsetzung für das Jahr 2021 wird im Jahr 2022 vorgenommen. Die Betriebsprüfung wurde 2023 abgeschlossen, als die entsprechenden Änderungsbescheide erlassen wurden.

Lösung: Die Bildung des Investitionsabzugsbetrags ist nicht zulässig, da das Wirtschaftsgut bereits vor der Geltendmachung des Abzugsbetrags und nach Abschluss der Betriebsprüfung erworben wurde.

Das erworbene Wirtschaftsgut muss mindestens **zwei Jahre im Betrieb verbleiben**. Wird diese sogenannte Verbleibensvoraussetzung nicht eingehalten, erfolgt eine Rückabwicklung des Investitionsabzugsbetrags durch die Änderung der Steuerbescheide sowie die Verzinsung der sich ergebenden Steuernachforderung.

Auch Personengesellschaften und deren Gesellschafter können Investitionsabzugsbeträge für Wirtschaftsgüter im Sonderbetriebsvermögen geltend machen. Es ist jedoch nicht zulässig, den IAB für ein im Sonderbetriebsvermögen angeschafftes Wirtschaftsgut zu verwenden, wenn keine Investition im Sonderbetriebsvermögen stattgefunden hat, oder umgekehrt.



Hinweis: Beim Erwerb eines Anteils an einer GbR kann jedoch kein IAB für die im Betriebsvermögen befindlichen Wirtschaftsgüter geltend gemacht werden. Dies entschied der BFH mit Beschluss vom 07.12.2023 (Az. IV R 11/21). Diese Regelung gilt sowohl auf Ebene der Personengesellschaft als auch für den zukünftigen Mitunternehmer.





2.6 Zulässige Aufteilung des 50%-Abzugsbetrags

Sie können Investitionsabzugsbeträge in beliebiger Höhe bis zu insgesamt 200.000 Euro bilden. Da der Betrag im Jahr der Bildung dem Finanzamt elektronisch mitgeteilt werden muss, sind innerhalb von drei Jahren entsprechende Investitionen vorzunehmen, für die ein spezifischer Investitionsabzugsbetrag festgelegt wird. Sollten weitere Investitionen vorgesehen sein, kann ein neuer Investitionsabzugsbetrag in Höhe des bereits verwendeten Betrags gebildet werden.

Es ist auch möglich, im Jahr der Anschaffung eines Anlageguts auf die Verrechnung mit einem bestehenden Investitionsabzugsbetrag zu verzichten, wenn Sie beabsichtigen, diesen im darauffolgenden Jahr mit einer späteren Anschaffung zu verrechnen.



2.7 Stornierung des Abzugsbetrags ohne förderfähige Investition

Wird entgegen der ursprünglichen Planung **keine Investition** getätigt oder liegen die **tatsächlichen Anschaffungskosten unter** den veranschlagten, werden die Steuerbescheide des Jahres, in dem der Investitionsabzugsbetrag geltend gemacht wurde, korrigiert. Die resultierende Steuernachzahlung wird ab dem 15. Monat nach Ende

des Veranlagungsjahres mit dem gemäß § 233a Abgabenordnung festgelegten Zinssatz von **0,15 % pro Monat** (bzw. 0,5 % pro Monat für Verzinsungszeiträume vor dem 31.12.2018) verzinst. Dies entspricht einer Jahresverzinsung von 1,8 % bzw. 6 %.

Beispiel

Im Einkommensteuerbescheid für 2023 wurde ein IAB berücksichtigt. Da kein Erwerb stattgefunden hat, wird dieser im Jahr 2024 wieder aufgelöst. Der am 14.12.2024 erlassene korrigierte Bescheid führt zu einer Nachzahlung von 7.000 €. Die Zinsen auf diese 7.000 € werden für den Zeitraum vom 01.04.2024 bis zum 14.12.2024 berechnet. Dieser Zeitraum umfasst acht volle Monate, was zu einer Zinsberechnung von $(7.000 \text{ €} \times 0,15 \% \times 8) = 84 \text{ €}$ führt.

Ein Investitionsabzugsbetrag muss vorzeitig zurückgenommen werden, wenn:

- ⊙ zwar eine Investition getätigt wurde, das Wirtschaftsgut jedoch nicht förderfähig ist,
- ⊙ die Verbleibens- und Nutzungsanforderungen im Betrieb nicht erfüllt werden,
- ⊙ ein Rechtsnachfolger die geplante Investition des Vorgängers nicht umsetzen möchte,
- ⊙ das Wirtschaftsgut innerhalb von zwei Jahren nach Erwerb nicht zu mindestens 90 % betrieblich genutzt wird,
- ⊙ eine Betriebsveräußerung oder -aufgabe erfolgt,
- ⊙ das Wirtschaftsgut vor dem Ende des Geschäftsjahres, das auf die Investition folgt, aus dem begünstigten Betrieb ausscheidet,
- ⊙ der Abzugsbetrag vor Ablauf des Drei-Jahres-Zeitraums freiwillig rückgängig gemacht wird,
- ⊙ die außerbilanzielle Hinzurechnung im Jahr der Anschaffung eines Wirtschaftsguts trotz entsprechender Minderung der Anschaffungskosten unterlassen wurde.



2.8 Wie wird der Investitionsabzugsbetrag angesetzt?

Bei der Gewinnermittlung durch **Bilanzierung** erfolgt der Abzug **außerhalb der Bilanz**, während bei der Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR) der Abzug in der **einfachen Gewinnermittlungsrechnung** dokumentiert wird.

Es genügt, die Absicht zur Investition anzugeben. Detaillierte Informationen zur Funktion des Wirtschaftsguts und zu den voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind nicht erforderlich.

Die Bildung sowie die spätere Nutzung oder Auflösung der Investitionsabzugsbeträge müssen elektronisch gemäß den amtlich vorgeschriebenen Datensätzen an das Finanzamt übermittelt werden – die Finanzverwaltung hat hierfür neue Felder in der elektronischen Übermittlung der Bilanzdaten und EÜR eingerichtet.

Bei der Hinzurechnung des Investitionsabzugsbetrags ist der Gewinn zu erhöhen, wobei dies außerhalb der Bilanz erfolgt. Die Minderung der Investitionskosten des begünstigten Wirtschaftsguts ist durch eine erfolgswirksame Reduzierung der entsprechenden Anschaffungskosten vorzunehmen.

Der Sachverhalt, der zur Rückabwicklung eines Investitionsabzugsbetrags ohne tatsächliche Investition führt, muss spätestens mit der Abgabe der Steuererklärung für das Jahr angezeigt werden, in dem das Ereignis eintritt, das die Rückabwicklung auslöst.

2.9. Beispiele für die Nutzung von Investitionsabzugsbeträgen

Zuordnung der Investitionsabzugsbeträge – Beispiel

Im Jahr 2025 bilden Sie einen Investitionsabzugsbetrag in Höhe von **50.000 €**
Dieser Betrag kann für Investitionen der Jahre 2026 bis 2028 verwendet werden.

Im Jahr 2022 bilden Sie einen Investitionsabzugsbetrag in Höhe von **- 25.000 €**
*Bei Investitionen im Jahr 2026 können Sie wählen, ob Sie einen noch nicht
 verbrauchten Abzugsbetrag des Jahres 2025 oder den Betrag des Jahres
 2026 – oder Teilbeträge aus beiden Vorjahren – verwenden wollen.*

Ein nachträglicher Abzug des Investitionsabzugsbetrags zur Ausgleichung eines möglichen Mehrgenergebnisses in den Prüfungsjahren im Anschluss an eine **Betriebsprüfung** ist nicht mehr zulässig, wenn das betreffende Wirtschaftsgut bereits erworben wurde. Eine spätere Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags ist nur noch bis zum Ablauf der Einspruchsfrist der ersten Steuerfestsetzung oder bis zur Anschaffung des entsprechenden Wirtschaftsguts möglich.

Folgen bei geringwertigen Wirtschaftsgütern – Beispiel

Kauf eines Schreibtisches für 400 € und eines PCs für 1.300 €. Für beide Gegenstände wurde ein Investitionsabzugsbetrag in **Höhe von 200 € bzw. 650 €** angesetzt. Die Bemessungsgrundlage für den Schreibtisch beträgt **(400 € – 200 €) 200 €**, wodurch der sofortige Abzug als geringwertiges Wirtschaftsgut möglich ist.

Beim PC liegt die Bemessungsgrundlage bei **(1.300 € – 650 €) 650 €**, sodass der Computer entweder als geringwertiges Wirtschaftsgut behandelt oder in eine Sammelbewertung für **Wirtschaftsgüter mit einem Preis bis 1.000 €** aufgenommen und pauschal über fünf Jahre abgeschrieben werden kann. Alternativ besteht auch die Möglichkeit, den PC über seine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von drei Jahren linear abzuschreiben.

Förderfähige Wirtschaftsgüter im Anlagevermögen

- ☑ Bewegliche Wirtschaftsgüter
- ☑ Abnutzbare Wirtschaftsgüter
- ☑ Gebrauchte Wirtschaftsgüter
- ☑ Geringwertige Wirtschaftsgüter
- ☑ Neue Wirtschaftsgüter
- ☑ Betriebliche Nutzung
*von mind. 90% in den ersten
beiden Nutzungsjahren*

Beispiele: Büromöbel, Ladeneinrichtung, Lieferfahrzeuge, Firmen-Pkw für Mitarbeiter, Maschinen, EDV-Hardware

Wegen der **Steuerbefreiung von Einkünften aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen** gemäß § 3 Nr. 72 EStG, die erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2022 zur Anwendung kommt, ist die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen sowie der Sonderabschreibung für diese Anlagen nicht mehr möglich.

Steuerpflichtige können im Veranlagungszeitraum 2021 letztmals Betriebsausgaben im Zusammenhang mit der Photovoltaikanlage steuerlich geltend machen. Es ist daher ratsam, in diesem Jahr noch einen Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG oder die Sonderabschreibung zu beantragen, um von einer möglichst hohen Abschreibung für Abnutzung (AfA) zu profitieren.



reQ GmbH

Käthe-Kollwitz-Straße 21, 04109 Leipzig

reQ.de

Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen
und für weitere Informationen zur
Verfügung.

Philipp Schäfer

E-Mail: p.schaefer@req.de

Tel.: +49 177 682 20 22



Disclaimer:

Die bereitgestellten Informationen dienen ausschließlich zu Informationszwecken und stellen keine Anlageberatung dar. Unsere Beiträge und Kommentare sollen allgemeines Wissen und Perspektiven zu Finanzen und Immobilieninvestments vermitteln, jedoch sollten sie nicht als konkrete Handlungsempfehlungen oder Anlagestrategien interpretiert werden. Bitte beachten Sie, dass die Finanzmärkte volatil sind und Risiken beinhalten. Bitte beachten Sie auch, dass sich die Finanzmärkte ständig weiterentwickeln und sich Gesetze ändern können.